

## Beschluss Nr. 612/2016

Schwyz, 28. Juni 2016 / ah

### Statutenrevision Zweckverband ARA Untermarch

Genehmigung

#### 1. Sachverhalt

An den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Altendorf vom 25. November 2015, Lachen vom 26. November 2015, Schübelbach vom 27. November 2015, Wangen vom 30. November 2015 und Galgenen vom 4. Dezember 2015 haben die Stimmberechtigten der Gemeinden die Statuten beraten und an die Urne überwiesen. Am 28. Februar 2016 wurden die revidierten Statuten wie folgt von den Stimmbürgerschaften angenommen:

Altendorf:	1905 Ja	279 Nein
Lachen:	2195 Ja	325 Nein
Schübelbach:	2054 Ja	419 Nein
Wangen:	1574 Ja	263 Nein
Galgenen:	1341 Ja	232 Nein

Gegen die Abstimmungen sind keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden erhoben worden. Mit Datum vom 29. April 2016 ersucht der Vertreter des Zweckverbands, RA lic. iur. Christian Michel, um Genehmigung der revidierten Statuten.

#### 2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 73 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) arbeiten Bezirke und Gemeinden bei der Ausübung staatlicher Tätigkeiten unter sich, mit dem Kanton und den Gemeinden benachbarter Kantone zusammen (Abs. 1). Sie können sich zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten in Zweckverbänden zusammenschliessen, eine gemeinsame Einrichtung betreiben oder übereinkommen, dass ein Bezirk oder eine Gemeinde bestimmte Tätigkeiten für alle Beteiligten wahrnimmt (Abs. 2). § 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (SRSZ 152.100) bestimmt, dass die Statuten eines Zweckverbands der Zustimmung jeder beteiligten Gemeinde und der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Der Regierungsrat verweigert die Genehmigung, wenn die Statuten für den Austritt und die Haftung keinen genügenden Schutz des Verbandszwecks und des Verbandsver-

mögens gewährleisten oder Rechtssätze verletzen (Abs. 1). Die Zweckverbände unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates wie die Gemeinden (Abs. 2).

2.2 Dem Zweckverband ARA Untermarch sind fünf Gemeinden (Altendorf, Lachen, Schübelbach, Wangen, Galgenen) angeschlossen. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 16. Oktober 1966.

2.3 § 39 KV bestimmt in Abs. 1, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und ein Initiativ- und Referendumsrecht vorsehen müssen. Über die Mitgliedschaft in einem Zweckverband entscheiden die Stimmberechtigten. Sämtliche dieser Vorgaben wurden in den zu genehmigenden Statuten aufgenommen.

2.4 Die Überprüfung der Statuten ergab keine Verletzung von Rechtssätzen. Auch konnten keine Defizite hinsichtlich des Schutzes des Verbandszwecks und des Verbandsvermögens ausgemacht werden, da sowohl für den Austritt als auch für die Haftung Regelungen vorhanden sind. Die Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch können genehmigt werden.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen Altendorf (25. November 2015), Lachen (26. November 2015), Schübelbach (27. November 2015), Wangen (30. November 2015) und Galgenen (4. Dezember 2015), bzw. der Urnenabstimmungen vom 28. Februar 2016 werden genehmigt.

2. Publikation von Beschlussziffer 1 im Amtsblatt.

3. Der Zweckverband ARA Untermarch hat eine Staatsgebühr von Fr. 300.-- (inklusive Publikationskosten) zu entrichten.

4. Gegen diese Genehmigung kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

5. Zustellung: RA lic. iur. Christian Michel, Breitenstrasse 16, 8852 Altendorf (mit je einem Exemplar der genehmigten Statuten der Gemeinden Altendorf, Lachen, Schübelbach, Wangen und Galgenen); Amt für Umweltschutz (mit je einem Exemplar der genehmigten Statuten der Gemeinden Altendorf, Lachen, Schübelbach, Wangen und Galgenen); Rechts- und Beschwerdedienst (mit je einem Exemplar der genehmigten Statuten der Gemeinden Altendorf, Lachen, Schübelbach, Wangen und Galgenen und unter Rückgabe der Akten).

6. Zustellung elektronisch: Umweltdepartement; Staatskanzlei (als Rechnungsführerin); Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

